

GEMEINDE RETTENBACH



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **11.05.2026** von 19:00 Uhr bis 19:48 Uhr
im 1. OG der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 20.05.2026

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Herr Franz Feil

Frau Manuela Geißler

Herr Ralf Hoffmann

Herr Alexander Hörmann

Herr Thomas Kraus

Herr Markus Neumann

Herr Martin Ostermeyer

Herr Daniel Ruf

Herr Herbert Sittenberger

Herr Matthias Stürminger

Herr Markus Wiedenmann

Entschuldigt abwesend:

Frau Anja Schinzel

Schriftführerin:

Julia Hartmann

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 06.05.2026 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder
2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in
5. Vereidigung des weiteren Bürgermeisters
6. Bildung und Besetzung von Ausschüssen
7. Besetzung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen
8. Besetzung der Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel
9. Besetzung Schulverband Offingen
10. Besetzung von Referenten
11. Besetzung der Vertreter im Verwaltungsrat der gKU Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte
12. Bestellung und Vorschlag zum Eheschließungsstandesbeamten der VGem. Offingen
13. Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
14. Erlass einer Geschäftsordnung
15. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Die Vorsitzende verabschiedete die scheidenden Gremiumsmitglieder Herr von Riedheim, Herr Brenner und Frau Feucht.

Mit persönlichen Worten verabschiedete und bedankte sich die Vorsitzende bei jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied.

Als Dank und Anerkennung der Gemeinde Rettenbach wurden von der ortsansässigen Künstlerin, Brigitte Hoffmann aus Harthausen, Aquarelle mit unterschiedlichen Motiven (Ortsansichten, Gebäude der Gemeinde Rettenbach) übergeben.

Die ausscheidenden Mitglieder waren bisher wie folgt tätig:

Alexander von Riedheim: Mitglied GRM seit 01.05.1996
Zweiter BGM seit 01.05.2008

Unter anderem war Herr Riedheim in seiner Zeit auch tätig als

- Referent für Waldaufsicht und Wegebau
- stellv. Vorsitzender im Bau- und Umweltausschuss
- Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung
- stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Mindel-Kammel

Werner Brenner: Mitglied GRM seit 01.05.2008

Unter anderem war Herr Brenner in seiner Zeit auch tätig als

- stellv. Mitglied im Bau- und Umweltausschuss
- Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss
- Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung
- stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbands Offingen

Hedwig Feucht: Mitglied GRM seit 15.05.2023

Unter anderem war Frau Feucht in Ihrer Zeit auch tätig als

- Mitglied im Bau- und Umweltausschuss
- stellv. Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung
- Jugendreferentin

2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Rettenbach, Frau Sandra Dietrich-Kast, vereidigt gemäß Art. 31 Abs. 4 GO die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:

- Markus Wiedenmann
- Alexander Hörmann
- Daniel Ruf

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Die Vorsitzende unterbreitete Ihre Glückwünsche an die neu vereidigten Mitglieder.

3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 35 Abs. 1 GO wählt der Gemeinderat Rettenbach für die Dauer seiner Wahlzeit einen **oder** zwei weitere Bürgermeister. Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde, d.h. ehrenamtliche weitere Bürgermeister, sofern der Gemeinderat nicht durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (= berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Die Vorsitzende unterbreitete wie bereits 2020 den Vorschlag einen weiteren Bürgermeister (2. Bgm.) zu wählen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt entsprechend Art. 35 Abs. 1 GO für die Dauer seiner Wahlzeit (01.05.2026 - 30.04.2032) einen stellvertretenden Bürgermeister (zweiter Bürgermeister) zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

4. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in

Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 2 GO kann zum zweiten Bürgermeister ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt werden, das die Voraussetzungen für die Wahl des ersten Bürgermeisters (Art. 39 GLKrWG = deutsch, 18. LJ.) erfüllt.

Frau Erste Bürgermeisterin Dietrich-Kast schlug Alexander Hörmann für dieses Amt vor und verwies auf die Nichtbefangenheit der zu wählende Person gem. Art. 49 GO.

Daraufhin erfolgte die geheime Wahl über Stimmzettel; die von dem eigens gebildeten Wahlausschuss, bestehend aus Schriftführerin Frau Hartmann und Hauptamtsleiter Herrn Bihler ausgezählt wurden. Die Stimmzettel werden archiviert.

Zum zweiten Bürgermeister wird
Herr Alexander Hörmann
mit 11 gültigen Stimmen gewählt.

GRM Herbert Sittenberger erhielt 1 Stimme.

Die Annahme der Wahl zum zweiten Bürgermeister gem. Art. 9 KWBG erfolgte durch Herrn Alexander Hörmann schriftlich.

5. Vereidigung des weiteren Bürgermeisters

Sachverhalt:

Nach Art. 27 Abs. 4 KWBG ist eine erneute Vereidigung der gewählten Personen dann nicht erforderlich, sofern diese im Amt des bisherigen zweiten und dritten Bürgermeisters/in bestätigt wurden.

Aufgrund der Neuwahl zum zweiten Bürgermeister ist folgender Diensteid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Alternativ ist auch anstatt „ich schwöre“ „ich gelobe“ möglich.

6. Bildung und Besetzung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 32 GO kann der Gemeinderat zur Unterstützung seiner Arbeit vorbereitende sowie beschließende Ausschüsse bilden. In der vorhergehenden Wahlperiode war ein beschließender Bau- und Umweltausschuss sowie ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, wobei ein RPA erst ab 5000 Einwohner verpflichtend zu bilden ist, Art. 103 Abs. 1, 2 GO.

Die Sollstärke soll entsprechend der vorherigen Wahlperiode unverändert bleiben, d.h. beim Bau- und Umweltausschuss bestehend aus 4 Mitgliedern und der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, wobei den Vorsitz ein bestimmtes Ausschussmitglied inne hat.

Der Verwaltung liegen keine Angaben zu Absprachen der im Gemeinderat vertretenden Parteien und Wählergruppen zu Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt folgende Besetzung (einschl. Stellvertretung) der Ausschüsse zu bilden:

Bau- und Umweltausschuss: 4 Mitglieder + 1 BGM/in

Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder; Vorsitzende/r aus diesen Reihen

Hinsichtlich der Ausschussbesetzungen werden folgende Vorschläge seitens der Parteien bzw. Wählergruppierungen eingebracht:

Bau- und Umweltausschuss: (4 Mitglieder + 1 BGM/in)

Funktion	Partei/Wählergruppe	Name
Vorsitzende, 1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreter, 2. BGM	UWR	Alexander Hörmann
Mitglied	CSU	Franz Feil
Stellvertreter	CSU	Manuela Geißler
Mitglied	BLR	Matthias Stürminger
Stellvertreter	BLR	Herbert Sittenberger
Mitglied	UWR	Ralf Hoffmann
Stellvertreter	UWR	Martin Ostermeyer
Mitglied	UWR	Daniel Ruf
Stellvertreter	CSU	Markus Wiedenmann

Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder)

Funktion	Partei/Wählergruppe	Name
Vorsitzender	CSU	Thomas Kraus
Stellvertreterin	BLR	Anja Schinzel
Mitglied	UWR	Daniel Ruf
Stellvertreter	UWR	Ralf Hoffmann
Mitglied	BLR	Anja Schinzel
Stellvertreter	BLR	Markus Neumann

Abstimmungsergebnis:**12:0**

7. Besetzung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen

Sachverhalt:

Neben dem Ersten Bürgermeister und je einem Gemeinderatsmitglied werden gemäß Art. 6 Abs. 2 VGemO für jedes volle Tausend ihrer Einwohner der Mitgliedsgemeinde ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung wie folgt entsandt:

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreterin	BLR	Anja Schinzel
Mitglied	UWR	Alexander Hörmann
Stellvertreter	UWR	Ralf Hoffmann
Mitglied	BLR	Markus Neumann
Stellvertreter	CSU	Manuela Geißler

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt der vorgenannten Besetzung zu.

Abstimmungsergebnis:

12:0

8. Besetzung der Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 KommZG i. V. mit § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel wird die Erste Bürgermeisterin als Vertreterin der Gemeinde Rettenbach sowie ein weiteres Gemeinderatsmitglied entsandt. Ihre Stellvertretung übernimmt der jeweilige weitere Bürgermeister im Amt.

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreter	UWR	Alexander Hörmann
Mitglied	BLR	Herbert Sittenberger
Stellvertreter	BLR	Matthias Stürminger

Ebenfalls vertritt die Erste Bürgermeisterin die Gemeinde Rettenbach im Verbandsausschuss gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt der vorgenannten Vertreterbenennung zu.

Abstimmungsergebnis:

12:0

9. Besetzung Schulverband Offingen

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 9 Abs. 3 BaySchFG ist, basierend auf den Schülerzahlen folgende Vertretung als Ausschussmitglied zu benennen:

Ein weiteres Mitglied entfällt, da die maßgebliche Schülerzahl nicht erreicht wird.

Vertretung in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Erste Bürgermeisterin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreter	CSU	Manuela Geißler

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt der vorgenannten Ausschussbesetzung zu.

Abstimmungsergebnis:	12:0
-----------------------------	-------------

10. Besetzung von Referenten

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die namentliche Besetzung folgender Referentenstellen, s. Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO i.V. § 3 Abs. 3 GeschO einvernehmlich:

Referenten

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Waldaufsicht und Wegebau	UWR	Ralf Hoffmann
Kulturreferentin	BLR	Anja Schinzel
Jugendreferent/in		
Senioren- und Behindertenreferent	-	Reinhold Tietze
Verkehr- und Sicherheitsreferent	UWR	Martin Ostermeyer

Beschluss:

Das Gremium spricht sich für die vorgenannte Besetzung der Referentenstellen aus.

Abstimmungsergebnis:	12:0
-----------------------------	-------------

11. Besetzung der Vertreter im Verwaltungsrat der gKU Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte

Sachverhalt:

Aufgrund der Satzungsregelung zur Besetzung des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Verkehrsüberwachung Schwaben- Mitte“ wird die Erste Bürgermeisterin der Gde. Rettenbach, Frau Sandra Dietrich-Kast, zur Vertreterin der Gemeinde bestimmt. Die Stellvertretung wird bei Verhinderung durch den jeweiligen weiteren Bürgermeister im Amt übernommen.

Aufgrund des übertragenen Wirkungskreises ist diese Beschlussfassung von der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen ebenfalls zu bestätigen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt dem Besetzungsvorschlag im Verwaltungsrat des gKU mit der Ersten Bürgermeisterin als Vertreterin und deren Stellvertretung mit dem jeweiligen Stellvertreter im Amt zu.

Abstimmungsergebnis:	12:0
-----------------------------	-------------

12. Bestellung und Vorschlag zum Eheschließungsstandesbeamten der VGem. Offingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rettenbach schlägt Frau Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast zur Standesbeamtin der Gemeinde Rettenbach im Standesamtsbezirk der VGem. Offingen mit beschränktem Aufgabenbereich gem. § 2 Abs. 3 AVPStG vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach schlägt Frau Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast zur Standesbeamtin der Gemeinde Rettenbach im Standesamtsbezirk der VGem. Offingen mit beschränktem Aufgabenbereich gem. § 2 Abs. 3 AVPStG vor.

Abstimmungsergebnis:	12:0
-----------------------------	-------------

13. Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informierte die Verantwortlichen der Partei/Wählergruppen über den Entwurf der Satzung.

Nach Beratungen im Gremium war man sich einig, die Sitzungspauschale für die Gemeinderatssitzungen in Höhe von 35 € zu vergüten. Sowie die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 35 € für jeden halben Tag zu vergüten. Für Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses soll eine Sitzungspauschale in Höhe von 10 € bezahlt werden.

Die Entschädigung der Referenten wird in Höhe von 150 € jährlich festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde 89364 Rettenbach.

Abstimmungsergebnis:	10:2
-----------------------------	-------------

14. Erlass einer Geschäftsordnung**Sachverhalt:**

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf Grundlage der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages erarbeitet. Dabei wurden die bisherigen örtlichen Regelungen berücksichtigt und in die Überarbeitung einbezogen.

Die Wertgrenzen sowie die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters wurden entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Die gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung deutlich angehobenen Wertgrenzen orientieren sich ebenfalls an diesen Empfehlungen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Geschäftsordnung der Gemeinde Rettenbach.

Abstimmungsergebnis:	11:1
-----------------------------	-------------

15. Sonstiges**Sachverhalt:**

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Vorsitzende:

Schriftführerin:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Julia Hartmann

Anlage 1 – zu TOP 13:



**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde 89364 Rettenbach
vom 11. Mai 2026**

Die Gemeinde 89364 Rettenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der **ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin** (§ 4) und **12 ehrenamtlichen Mitgliedern**.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt die erste Bürgermeisterin. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je **35 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Mitglieder **35 €** für jeden halben Tag. Für die Tätigkeit in allen weiteren Ausschüssen erhalten die Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je **10 €** für die notwendige Teilnahme. Mit dem Sitzungsgeld sind jegliche weitere Ansprüche wie Verdienstausschlag, Zeitversäumnisse oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft abgegolten.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebürger, die Referate durch Bestellung ausüben, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß Art. 20 a GO in Höhe von **150 €**.

§ 4**Erster Bürgermeister**

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5**Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6**Referenten**

Der Gemeinderat beschließt folgende Aufgabengebiete zur Betreuung durch Referenten:

- Waldaufsicht und Wegebau
- Kultur
- Jugend
- Senioren/Behinderte
- Verkehr und Sicherheit

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am **01. Mai 2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Rettenbach, den **XX**.05.2026
Gemeinde 89364 Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin



Ab Seite 4
die Anlage zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Bau- und Umweltausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzende, 1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreter, 2. BGM	UWR	Alexander Hörmann
Mitglied	CSU	Franz Feil
Stellvertreter	CSU	Manuela Geißler
Mitglied	BLR	Matthias Stürminger
Stellvertreter	BLR	Herbert Sittenberger
Mitglied	UWR	Ralf Hoffmann
Stellvertreter	UWR	Martin Ostermeyer
Mitglied	UWR	Daniel Ruf
Stellvertreter	CSU	Markus Wiedenmann

Rechnungsprüfungsausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	CSU	Thomas Kraus
Stellvertreterin	BLR	Anja Schinzel
Mitglied	UWR	Daniel Ruf
Stellvertreter	UWR	Ralf Hoffmann
Mitglied	BLR	Anja Schinzel
Stellvertreter	BLR	Markus Neumann

Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreterin	BLR	Anja Schinzel
Mitglied	UWR	Alexander Hörmann
Stellvertreter	UWR	Ralf Hoffmann
Mitglied	BLR	Markus Neumann
Stellvertreter	CSU	Manuela Geißler

Vertreter in der Verbandsversammlung Abwasserverband Mindel-Kammel

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreter	UWR	Alexander Hörmann
Mitglied	BLR	Herbert Sittenberger
Stellvertreter	BLR	Matthias Stürminger

Vertreter in der Verbandsversammlung Schulverband Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
1. BGMin	CSU	Sandra Dietrich-Kast
Stellvertreterin	CSU	Manuela Geißler

Referenten

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Waldaufsicht und Wegebau	UWR	Ralf Hoffmann
Kulturreferentin	BLR	Anja Schinzel
Jugendreferent		
Senioren- und Behindertenreferent	/	Reinhold Tietze
Verkehr- und Sicherheitsreferent	UWR	Martin Ostermeyer

Anlage 2 – zu TOP 14:

R Geschäftsordnung 01.05.2026 neutral



**Geschäftsordnung des Gemeinderats 89364 Rettenbach
(Geschäftsordnung – GeschO)**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Beschließende Ausschüsse	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	9
IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister	10
1. Aufgaben	10
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	10
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	10
§ 13 Einzelne Aufgaben	11
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 16 Sonstige Geschäfte	14
2. Stellvertretung	15
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15

V. Ortssprecher	15
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	15
B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	15
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	16
§ 21 Öffentliche Sitzungen	16
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	16
II. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 23 Einberufung	17
§ 24 Tagesordnung	17
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	18
§ 26 Anträge	18
III. Sitzungsverlauf	19
§ 27 Eröffnung der Sitzung	19
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	19
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	20
§ 30 Abstimmung	21
§ 31 Wahlen	22
§ 32 Anfragen	22
§ 33 Beendigung der Sitzung	23
IV. Sitzungsniederschrift.....	23
§ 34 Form und Inhalt.....	23
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	23
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	24
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	24
§ 37 Art der Bekanntmachung	24
C. Schlussbestimmungen	24
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung.....	24
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	25
§ 40 Inkrafttreten.....	25

Der Gemeinderat 89364 Rettenbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Einrichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6**Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben**

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse**1. Allgemeines****§ 7****Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinde-

ratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden keine vorberatende Ausschüsse gebildet.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der beschließende Ausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB, der Zustimmung nach §36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 67.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.000,- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.200 €
- Niederschlagung	6.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	12.000 €
- Stundung ab einem Jahr	6.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	6.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 12.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Löschung von Auflassungsvormerkungen, wegen fristgerecht erfolgter Bebauung, gegenstandslosen Wieder- und Ankaufsrechten, nötigen Erklärungen abzugeben sowie die Ermächtigung, Erklärungen zur Abgabe von Löschungs-, Rangrücktritts- und Pfandfreigabeerklärungen zugunsten der Gemeinde Rettenbach eingetragenen Vormerkungen und sonstigen dinglichen Rechten in Abt. II abzugeben.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

Einen Ortssprecher ist in Rettenbach nicht vorhanden.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwoher an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindehalle Rettenbach, von-Riedheim-Str. 6 statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der dritte Montag eines Kalendermonats. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 7 Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, so dass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Um 22:00 Uhr sollte die Sitzung spätestens enden. Besteht Bedarf darüber hinaus, ist die Sitzung am nächsten Tag ab 19:00 Uhr weiterzuführen.

IV. Sitzungsniederschrift**§ 34****Form und Inhalt**

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35**Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüs-

se, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Rettenbach amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Gemeindeblatt der Gemeinde Rettenbach hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39**Verteilung der Geschäftsordnung**

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40**Inkrafttreten**

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2020 außer Kraft.

Rettenbach, den
Gemeinde 89364 Rettenbach



Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin